

Des weiteren werden die Gerichte gemäß Gerichtsverfassungsgesetz beauftragt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem mit den Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten. (Vgl. § 18 Gerichtsverfassungsgesetz).

Zur Realisierung der Sicherung der Angeklagten/Zeugen und der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Verhandlungssaal sowie in dessen unmittelbarem Vorfeld sind entsprechend den zeitlichen und räumlichen Bedingungen konkrete Verantwortungsbereiche festzulegen, die funktionellen Pflichten eindeutig abzugrenzen und im engen Zusammenwirken mit dem Gericht die erforderlichen organisatorisch-technischen Regelungen zur Gewährleistung optimaler Bedingungen für die Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung zu treffen.

3.3.2. Die Sicherung von Transporten Verhafteter

Transporte Verhafteter sind wichtige Verbindungsglieder zur Realisierung der Gesamtaufgabenstellung der Linie XIV. Ihre sichere Durchführung gewährleistet, daß politisch-operative und strafrechtliche Maßnahmen zeitgerecht realisiert sowie objektive Gefahren- und Störmomente auf ein vertretbares Maß begrenzt werden und das Recht der Verhafteten auf humane, das Leben und die Gesundheit achtende Behandlungsweise garantiert wird. Sie sind notwendige Maßnahmen, um die Ziele der Untersuchungshaft zu realisieren. Zur Erreichung dieser Zielstellung ist ein Komplex politisch-operativer, personeller und materiell-technischer Maßnahmen durchzusetzen. Dieser Komplex wird charakterisiert durch die Sicherung der Informationsbeziehungen zu politisch-operativen Diensteinheiten, insbesondere zu den Linien IX, II, VI, VIII, XX und andere, die Grundlage sind für Entscheidungen, wann und wohin und zu welchem Zweck Transporte verhafteter Personen durchzuführen sind. Mittels der politisch-operativen Informationsbeziehungen sind die konkreten Gefahren herauszuarbeiten, die sich aus der politisch-operativen Lage und der Persönlichkeit der Verhafteten ergeben, und auf dieser Grundlage die Kräfte, Mittel und Methoden zur Sicherung der jeweiligen Transporte Verhafteter festzulegen.